

06. Feb. 2018



über
Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich

la^{2/2}

f

Der Magistrat

über
Magistrat

Stadtkämmerer,
Dezernent für Schule und Kultur

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

Stadtrat Axel Imholz

an den Ausschuss für Schule, Kultur
und Städtepartnerschaften

31. Januar 2018

Beschluss-Nr.0128 vom 02.11.2017, (Vorlagen-Nr. 17-F-08-0057)

Gesundheits- und sicherheitsrelevante Mängel an Schulen beheben!
- Antrag der Fraktion Linke & Piraten vom 25.10.2017 -

Der Magistrat möge die folgenden Fragen beantworten:

1. Gibt es an Schulen gesundheits- und sicherheitsrelevante bauliche bzw. technische Mängel, die zu beseitigen sind, für die aber keine Finanzmittel zum Haushaltsplan angemeldet oder nur als „weitere Bedarfe“ benannt wurden? Wenn ja, um welche Mängel, an welchen Schulen und mit welchem Finanzbedarf handelt es sich?
2. Welche Prüfungen durch die Bauaufsicht, die Feuerwehr, TÜV und andere Kontroll- und Prüfungseinrichtungen haben an den betroffenen Schulen stattgefunden? Welche Ergebnisse hatten diese Prüfungen? Wurden ggfs. Bedingungen für den weiteren Betrieb genannt?
3. An welchen betroffenen Schulen stehen solche erforderlichen Prüfungen noch aus? Für wann sind diese Prüfungen rechtlich und tatsächlich vorgesehen?
4. Welche finanziellen Mittel sind insgesamt erforderlich, um die gesundheits- und sicherheitsrelevanten Mängel an Schulen in der Landeshauptstadt Wiesbaden zu beseitigen?
5. Gibt es Haftungsrisiken hinsichtlich der bestehenden gesundheits- und sicherheitstechnischen Mängel an Wiesbadener Schulen für die Landeshauptstadt Wiesbaden, ihre Bedienstete oder politische Mandatsträgerinnen und -träger in Magistrat und Stadtverordnetenversammlung? Wenn ja, welche Risiken sind dies und wie können diese abgewendet werden?

Der Magistrat wird gebeten, die Antworten (insbesondere auf die Fragen 1 bis 4) schriftlich und möglichst rechtzeitig zu den Haushaltsplanberatungen im Haupt- und Finanzausschuss am 14. und 15.11.2017 vorzulegen.

Antwort:

Sehr geehrte Damen und Herren,

alle Projekte der Schulbauliste aus dem Modul 1b wurden zur Umsetzung im Doppelhaushalt 2018/2019 beschlossen.

Die Aufteilung ist wie folgt:

Hochbauamt:

- Johannes-Maaß-Schule - II. Bauabschnitt
- Gymnasium am Mosbacher Berg - Neubau Verwaltungsgebäude
- Martin-Niemöller-Schule- Erweiterung

WiBau:

- GS Breckenheim - Neubau
- GS Bierstadt - Erweiterung
- Brückenschule - IV. Bauabschnitt

Daneben gibt es noch die Mietmodelle die über die WiBau abgewickelt werden:

- Fritz-Gansberg-Schule
- Aula Friedrich-List-Schule und zusätzliche Klassenräume im Berufsschulzentrum
- Mensa und zusätzliche Räume Hebbelschule und Mittelstufenschule Dichterviertel
- Projekt Hafenschule/Erich Kästner Schule

Die Ansätze für die Investitionen sehen wie folgt aus:

2018 10.478.000 € davon 3.988.000 € Zusetzung
2019 15.811.000 € davon 9.321.000 € Zusetzung

Die Ansätze entsprechen dem geplanten Mittelabfluss im Rahmen der Kassenwirksamkeit.

Zusätzlich stehen KIP-Mittel in Höhe von 12.385.200 € zur Verfügung.

Die Ansätze für die Instandhaltung wurden deutlich nach oben gefahren und belaufen sich auf:

2018 9.883.506 € davon 2.320.000 € Zusetzung
2019 11.900.000 € davon 4.335.000 € Zusetzung

Ziel ist es alle zur Verfügung stehenden Instandhaltungsmittel auch in 2018/2019 zu verausgaben. Da die Kapazitäten des Hochbauamtes hierfür nicht ausreichen, wurde die WiBau mit einem Teil der Maßnahmen zur Umsetzung beauftragt.

Sollten die Instandhaltungsmittel nicht ausreichen, wurde - wie Ihnen bekannt ist - folgende Protokollnotiz mit beschlossen:

„Es besteht Einigkeit, dass bei Überschreitung des Instandhaltungsbudgets Zusetzungen erfolgen.“

Derzeit laufen sowohl beim Hochbauamt als auch bei der WiBau Kostenermittlungen zu Maßnahmenpaketen, welche durch mein Dezernat in Gewerke unterteilt geschnürt wurden.

Zahlreiche Schulen werden davon profitieren. Die Pakete lassen sich grob in die folgenden Gewerke unterteilen:

- Fenster
- Dächer
- Heizungen
- Toilettenanlagen
- Turnhallen
- Akustik
- Verschiedene Maßnahmen: Anschlüsse, Brandmeldung, Kanäle, Fassade etc.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass aus den im Folgenden genannten Gründen eine konkrete Benennung von Schulen und der erforderlichen Kostenhöhe nicht erfolgen kann.

Zu 1. Gibt es an Schulen gesundheits- und sicherheitsrelevante bauliche bzw. technische Mängel, die zu beseitigen sind, für die aber keine Finanzmittel zum Haushaltsplan angemeldet oder nur als „weitere Bedarfe“ benannt wurden? Wenn ja, um welche Mängel, an welchen Schulen und mit welchem Finanzbedarf handelt es sich?

Der Rückstau der Sanierungsmaßnahmen ist nicht unerheblich. Das zur Abarbeitung erforderliche Budget kann nicht genau beziffert werden. Eine exakte Auflistung aller bestehenden Mängel mit Angabe von Mangelart und Ort zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht möglich. Eine zeitnahe Umsetzung aller Sanierungsmaßnahmen ist nicht zu bewältigen. Aus diesem Grund wird seit 2013 in jeder Sitzungsvorlage zur Schulbauliste auf den Missstand aufmerksam gemacht:

SV 13-V-05-0006 - beschlossene Schulbauliste -
Modul 1 b (VPS)

Vorrangig Sicherstellung des 2. Flucht- und Rettungsweges mit mindesten 5 Mio. Euro jährlich. Das Budget wurde nicht zur Verfügung gestellt.

SV 15-V-05-0006 - beschlossene Schulbauliste 2015 -

Mit Modul 1 b wurde auf ein mindestens notwendiges Jahreskontingent für rückwirkend 2013 und 2014 sowie zukünftig 2015 und 2016 von 5 Mio. jährlich hingewiesen, das nicht zur Verfügung gestellt wurde.

Es wird auf das Modul 2 am Ende der Schulbauliste mit vorrangiger Dringlichkeit der Sicherstellung des 2. Flucht- und Rettungsweges hingewiesen.

SV 17-V-06-0009 - beschlossene Schulbauliste 2017:

Mit Modul 1 c (früher 1 b) wurde auf ein mindestens notwendiges Jahreskontingent für rückwirkend 2013, 2014, 2015, 2016 und zukünftig 2017, 2018, 2019 von 5 Mio. jährlich hingewiesen. Für die Jahre 2013 bis 2016 erfolgte keine Zusetzung in dieser Höhe, für die Jahre 2017 ff ist das Budget über die Kassenwirksamkeit ebenfalls nicht sichergestellt.

Unter Beschlusspunkt 1.4 zur SV 17-V-06-0009 wurde beschlossen, dass die bisherigen Module 2 und 3 nicht aktualisiert wurden, da deren Umsetzung so weit in der Zukunft liegt, dass die Liste an dieser Stelle keine Aussagekraft hat. Zudem hätte die Aktualisierung der Bewertungsgrundlage für alle Gebäude einen erheblichen Finanzierungsaufwand erfordert.

Zu 2. Welche Prüfungen durch die Bauaufsicht, die Feuerwehr, TÜV und andere Kontroll- und Prüfungseinrichtungen haben an den betroffenen Schulen stattgefunden? Wel-

che Ergebnisse hatten diese Prüfungen? Wurden ggfs. Bedingungen für den weiteren Betrieb genannt?
und

Zu 3. An welchen betroffenen Schulen stehen solche erforderlichen Prüfungen noch aus?
Für wann sind diese Prüfungen rechtlich und tatsächlich vorgesehen?

Grundsätzlich ist zu beachten, dass Mängel auf verschiedenste Art erfasst werden:

a) Durch technische Wartungen

Hierbei handelt es sich um regelmäßige Wartungen und daraus folgende Wartungsberichte mit der Zusammenstellung der zu beseitigenden Mängel. Dabei treten Mängel zum Vorschein, die oft unmittelbar mit einer Reparatur behoben werden müssen oder können. Teilweise ist die Mängelbeseitigung aber so erheblich im Aufwand, dass keine unmittelbare Umsetzung möglich ist, weil beispielsweise neue DIN-Vorgaben gelten, Planungsaufwand erforderlich ist, konzeptionelle Änderungen erarbeitet werden müssen, keine Dringlichkeit im Vergleich zu anderen Mängelbeseitigungen besteht oder vor allem das Budget nicht ausreicht. Diese Maßnahmen müssen dann zunächst zurückgestellt werden.

Für folgende Bereiche werden regelmäßig Wartungen durchgeführt:

- Abwasserhebeanlage
- Brandmeldeanlagen
- Fettabscheider
- Feuerungstechnische Anlagen
- Hausalarmanlage
- Heizungsanlagen
- Kälte - Klima-technische Anlagen
- Raumluftechnische Anlagen
- Tür- und Toranlagen
- Sicherheitsbeleuchtungsanlagen
- Wasseraufbereitungsanlagen
- Transformatorenstationen
- Pumpenanlagen
- Gaswarnanlagen
- Kompressoranlagen
- Rauchschutztüren
- Rauchwärmeabzugsanlagen
- Aufzüge, Notrufe
- Ketten- und Seilzüge
- Trennvorhänge
- Hydranten
- Druckerhöhungsanlagen
- Feuerlöscheinrichtungen
- Schwimmbadtechnik
- Blitzschutzanlagen
- Sandfang
- Schornstein
- Bühnentechnik
- Feuerwehranschluss

Mängel aus Sachverständigenprüfungen

wie z.B. TÜV, Dekra u.a. im Bereich Lüftungstechnik / Brandschutz

Mängel aus Trinkwasserüberprüfungen

Regelmäßig werden in den Schulen Trinkwasserkontrollen durchgeführt. Hier können Mängel festgestellt werden, die baulich behoben werden müssen. Bauliche Maßnahmen werden soweit möglich umgesetzt, aus Kostengründen müssen aber auch alternative Maßnahmen durchgeführt werden, da das Budget für die Mängelbeseitigung nicht ausreichend zur Verfügung steht. Hierzu zählen zum Beispiel regelmäßige Spülmaßnahmen durch die Hausmeister, verstärkte Kontrollen, vorübergehende Sperrung von Duschen oder das Stilllegen von Trinkbrunnen. Da es hier maßgeblich um die Gesundheit der Gebäudenutzer geht, wird immer gehandelt.

Hinzu kommen technisch neue Vorgaben wie die Trennung des Trinkwassernetzes von Löschleitungen. Hier muss zeitnah gehandelt werden, das Budget ist aber nicht im Haushalt dargestellt, da teilweise die Kosten auch noch nicht vorliegen. Der Planungsaufwand zur Trennung der Systeme ist zum Teil aufwendig, das Budget steht ebenfalls nicht in vollem Umfang zur Verfügung. Nicht selten ziehen solche Planungen umfassende Folgemaßnahmen nach sich, die mit beachtet werden müssen.

Allein für Wartungen werden jährlich rd. 1 Mio. Euro aufgewendet.

b) Sonstige Prüfungen

Dachliste Schneedecken (Statik)

Nach dem Einbruch der Decke einer Eisporthalle in Süddeutschland aufgrund zu hoher Schneelasten wurden alle weitgespannten Decken (v.a. Turnhallen) durch den TÜV begutachtet und statisch nachberechnet. Demnach sind verschiedene Hallen ab einer bestimmten Schneelast zu sperren, da Einbruchgefahr besteht. Dies hat in vergangenen Wintern bereits zu Sperrungen geführt. Soweit möglich wurden Maßnahmen durchgeführt. Beispielsweise wurden Notabläufe eingebaut oder der Kies auf den Dächern entfernt. Allgemein ist jedoch festzuhalten, dass die Dächer grundlegend zu sanieren wären.

Gefahrenverhütungsschaubegehungen der Feuerwehr (alle 5 Jahre je Schule)

Hier werden Mängel benannt, die dem vorbeugenden Brandschutz dienen.

Oberste Priorität bei allen Mängeln hat der vorgeschriebene zweite Flucht- und Rettungsweg eines Schulgebäudes. Sollte es zu einem Brand kommen, ist es wichtig, dass aus dem Gebäude geflohen werden kann und Menschen gerettet werden können. Da es immer noch Schulgebäude gibt, bei denen ein gesicherter zweiter Flucht- und Rettungsweg fehlt, wurde zusammen mit der Feuerwehr eine Prioritätenliste ausgearbeitet. Übergangsweise (dies ist keinesfalls eine dauerhafte Lösung) wurde in Abstimmung mit der Feuerwehr für eine rechtzeitige Warnung durch ausreichend Rauchmelder gesorgt bzw. alternative Maßnahmen festgelegt.

Begehungen des Sicherheitstechnischen Dienstes (alle 2 Jahre)

11-S begeht die Schule unter dem Gesichtspunkt von Unfallgefahren für Schülerinnen und Schüler sowie für städt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Schulhofsanierungen und Spielgeräte

Viele Schulhöfe müssten eine neue Oberfläche bekommen, da sie Stolperstellen haben, Verwurzelungen heraustreten, Flächen absinken, dort Wasser stehen bleibt und im Winter gefriert. Aber auch viele Kanäle bedürfen mittlerweile nach zahlreichen Fräsungen aufgrund Einwurzelungen und defekter Rohre grundlegender Sanierungen. Da das Hochbauamt für den Tiefbau nicht zuständig ist, müssen Tiefbauamt und Grünflächenamt das Schulamt hier

unterstützen. Aufgrund mangelnder Kapazitäten gelingt dies jedoch nicht im ausreichenden Umfang.

Die Spielgeräte werden jährlich überprüft. Entweder sind Reparaturen möglich und werden durchgeführt oder die Reparaturen sind nicht mehr wirtschaftlich. Dann werden die Geräte gesperrt und demontiert. Ersatz kann nicht gestellt werden. Einige Schulen schaffen hier in Eigeninitiative Ersatz.

Akustik

Auch Räume in Schulen mit mangelhafter Akustik stellen ein Problem dar. Dem Schulamt liegen Beschwerden vor, u.a. mit dem Hinweis auf gesundheitliche Probleme der Lehrkräfte. Es liegen auch Berichte des Medical Airport Service vor. Betroffen sind Räume vor allem in den Altbauten, aber auch die Flure und Turnhallen sind akustisch mangelhaft. Messungen in Räumen machen deutlich, dass die Werte über den DIN-Vorgaben liegen, so dass im Grunde gehandelt werden müsste. DIN-Vorgaben beschreiben den Stand der Technik, sind aber keine Rechtsgrundlage. Weiterhin sind Arbeitsschutzvorschriften für die Lehrkräfte zu beachten.

Wartungen der festeingebauten Einrichtung in den naturwissenschaftlichen Bereichen

Regelmäßige Wartungen können derzeit kaum durchgeführt werden. Deshalb erfolgt zurzeit eine Bestandserhebung in den Schulen. In der Vergangenheit wurden in der Regel nur Bedarfswartungen durchgeführt.

Hierzu zählen vor allem:

- Sammlungsschränke zur Lagerung von Chemikalien / Lüftung
- Digestorien
- Energiesäulen in den Unterrichtsräumen
- Lehrertische

Hygieneüberprüfung des Veterinäramtes in den Mensaküchen

Die Küchen der Mensen werden durch das Veterinäramt geprüft. Mängel daraus werden in der Regel beseitigt, da keine Gesundheitsrisiken bestehen dürfen.

Schadstoffe / Schimmel

Bei Schadstoffen und Schimmel wird, sofern hiervon Kenntnis besteht, unmittelbar gehandelt. Allerdings gibt es bauliche Zustände, die ohne eine grundlegende Sanierung keine dauerhafte Beseitigung von Schimmel bieten können. Hierzu zählen feuchte Keller / Räume im UG, undichte Dächer, defekte Rohrleitungen. Akute Schäden werden beseitigt, treten aber ggf. nach einiger Zeit wieder auf.

Lehrküchen

Die Lehrküchen fallen nicht in die Kontrollfunktion des Veterinäramtes, deshalb liegen keine Hygieneberichte vor. Die Elektrogeräte sind jedoch meist nicht mehr auf dem neusten Stand. Anträgen der Schulen auf Neuausstattungen kann nur bedingt stattgegeben werden.

Werkräume

Die Maschinen in den Werkräumen sind veraltet und müssten erneuert werden. Die Schulen können dies aus dem Schulbudget nicht allein stemmen. Die Maschinen sind auch regelmäßig zu warten. Dies wird derzeit nur im Bedarfsfall durchgeführt. Die Schulen sind für die Nutzung eigenverantwortlich.

Sicherheitsüberprüfungen der losen und festen Sportgeräte

Lose und feste Sportgeräte sind jährlich zu überprüfen. Die Prüfung wird regelmäßig durch das Schulamt beauftragt. Mängel an den losen Sportgeräten sind durch die Schulen aus dem Schulbudget zu beheben, Mängel an den festen Sportgeräten werden durch das Schulamt behoben.

Tafelüberprüfungen

Tafeln in den Schulen sind jährlich durch eine Fachkraft zu überprüfen. Die Prüfung wird regelmäßig durch das Schulamt beauftragt. Mängel daraus sind durch die Schulen aus dem Schulbudget zu beheben.

Ortsveränderliche Elektrogeräte (OEB)

Laut Betriebssicherheitsverordnung müssen ortsveränderliche Elektrogeräte (OEB) in den Schulen alle zwei Jahre elektrotechnisch überprüft werden, es sei denn, über Gefährdungsbeurteilungen sind längere Zeiträume von max. 4 Jahren vertretbar. In den Schulen gibt es ca. 60.000 OEB-Geräte. Die Anzahl steigt mit der Entwicklung der Medientechnik. Im Schulamt ist eine Elektrofachkraft angestellt mit der Verantwortlichkeit, alle Geräte zu prüfen (inkl. damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten und Beratungen). Diese eine Person reicht nicht aus; der Überprüfungssturnus kann nicht eingehalten werden. Eine Vergabe der Leistung an externe Firmen ist finanziell nicht darstellbar. Über eine zusätzliche Fachkraft im Schulamt könnte der Prüfturnus erreicht werden. Die Personalkosten lägen bei weitem nicht bei den Kosten einer externen Vergabe.

Mängel, die offensichtlich eine Unfallgefahr bedeuten und repariert werden müssen:

z.B. defekte Glasscheiben, Stolperfallen, sonstige Verletzungsgefahren

Mängel des Gebäudes, die deutlich den Bedarf einer Renovierung / Sanierung zeigen:

z.B. abgeplatzter Putz, rostige Geländer, fehlender Anstrich seit 20 Jahren, abgenutzte Teppiche seit 25 Jahren (Hygiene), kaputte Trennwände in WC-Anlagen, etc.

Darüber hinaus gibt es Wartungen, die empfohlen werden, aber aus Kostengründen nicht erfolgen:

- Gründächer
- Regelmäßige Fensterprüfungen / Anstriche
- Küchengeräte in den Mensen

Zu 4. Welche finanziellen Mittel sind insgesamt erforderlich, um die gesundheits- und sicherheitsrelevanten Mängel an Schulen in der Landeshauptstadt Wiesbaden zu beseitigen?

Es kann zum jetzigen Zeitpunkt kein Betrag genannt werden, der notwendig wäre, um alle Mängel zu beseitigen. Dies begründet sich darin, dass

- aufgrund der Komplexität keine umfassende zusammengeführte Dokumentation aller Mängel besteht.
- alte Mängel nicht vollständig abgearbeitet sind, neue Mängelberichte aber schon wieder dazukommen. Gerade im Bereich der Gefahrenverhütungsschauen der Feuerwehr werden bei neuen Begehungen nicht alle Mängel neu erfasst, sondern lediglich darauf verwiesen, dass alte Mängel abzarbeiten sind.
- verschiedene Aufgabenbereiche mit Mängeln befasst sind und sich diese evtl. überschneiden (Berichte der Feuerwehr, Berichte von 11-S, Lüftungssachverständige, Trinkwasserkontrollen, usw.).

- Berichte aus Gefahrenverhütungsschauen und Begehungen des 11-S wichtigste Punkte darstellen, aber nie abschließend sein werden.
- die personellen Kapazitäten fehlen, um Mängel aus Berichten separat zu dokumentieren und Mängelbeseitigungen einzupflegen.
- für die Erhebung der Kosten zum Teil aufwendige Planungen erforderlich sind, die Budget binden und deshalb nur dann ausgeführt werden, wenn auch Budget für die Umsetzung zur Verfügung steht (Kostenschätzungen veralten aufgrund neuer DIN-Vorschriften).

An dieser Stelle muss auf die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen von Sonderbauten hingewiesen werden. Insgesamt hat das Hochbauamt keine verlässliche Dokumentation über die Gebäudezustände. Mit den Sonderbaukontrollen würden Mängel erfasst, die über Wartungen und Gefahrenverhütungsschauen hinausgehen. Für Sonderbauten in „nicht öffentlicher Trägerschaft“ besteht die zwingende gesetzliche Verpflichtung der regelmäßigen Durchführung. Seit der Änderung der Hessischen Bauordnung zu Beginn der 2000er Jahre wurde dies in die Eigenverantwortung der Betreiber öffentlicher Gebäude gelegt.

Damit kann nie ausgeschlossen werden, dass durch mangelnde Bauunterhaltung größere Schäden akut zu beheben sind, die dann oft mit hohen Kosten verbunden sind. Es fällt auf, dass die Meldung von akuten größeren Mängeln mehr und mehr ansteigt.

Bereits mit der Vorlage zur Schulbauliste 2013 wurde deutlich gemacht, dass die Abarbeitung von Sicherheitsmängeln ein gesondertes Budget von 5 Mio. €/Jahr erfordert. Dieses Budget konnte im Haushalt 2014/15 nicht zur Verfügung gestellt werden, sodass sich die Situation der Sicherheit an Schulen nicht verbessert hat. Dies wurde fortgeführt mit der Schulbauliste 2015. Für die Haushaltsberatungen 2018/2019 wurde mit der SV 17-V-06-0009 die aktualisierte Schulbauliste der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. Auch hier wurde auf die Rückstände und die zukünftige Mittelbedarfe im Sicherheitsbereich hingewiesen.

Zu 5. Gibt es Haftungsrisiken hinsichtlich der bestehenden gesundheits- und sicherheitstechnischen Mängel an Wiesbadener Schulen für die Landeshauptstadt Wiesbaden, ihre Bedienstete oder politische Mandatsträgerinnen und -träger in Magistrat und Stadtverordnetenversammlung? Wenn ja, welche Risiken sind dies und wie können diese abgewendet werden?

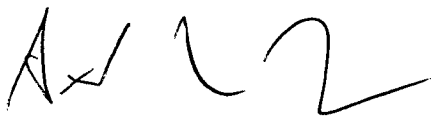
Das Rechtsamt hat mir zu Frage Nr. 5 folgende Einschätzung mitgeteilt:

„Falls gravierende Sicherheitsmängel wie z.B. das Fehlen eines zweiten Flucht- und Rettungsweges nicht zeitnah abgestellt werden und das Gefahrenpotential nicht durch Betriebseinschränkungen (wie z.B. das Sperren von Klassenräumen, Flurbereichen oder Geschossen) deutlich gesenkt wird, wären bei einem -hoffentlich nicht eintretenden- Schadensfall haftungsrechtliche und strafrechtliche Folgen für die Amtsleitungen und andere Verantwortliche im Schulamt und im Hochbauamt sowie den Dezernenten für Finanzen, Schule und Kultur und der Dezernent für Stadtentwicklung und Bau nicht auszuschließen.

Auch eine Verantwortlichkeit von Mitgliedern der Kollegialorgane Magistrat und Stadtverordnetenversammlung kann nicht völlig ausgeschlossen werden, falls diesen (jeweils individuell) bei Kenntnis von der Gefährdungssituation ein mindestens fahrlässiges Tun, Dulden oder Unterlassen im Hinblick auf das (Fort-)Bestehen der Mängel nachgewiesen werden könnte. Nach ständiger Rechtsprechung handeln auch Mitglieder eines Gemeinderats (das ist in Wiesbaden die Stadtverordnetenversammlung) im haftungsrechtlichen Sinn als Beamte; eine Haftung käme dann in Betracht, wenn schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig drittgerich-

tete Amtspflichten verletzt würden. Für daraus resultierende Haftpflichtansprüche besteht aber Versicherungsschutz.“

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'A' followed by a series of loops and a long horizontal stroke.

Axel Imholz